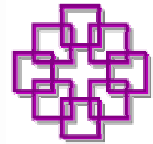




**Zentrum  
Gesellschaftliche  
Verantwortung**  
der Evangelischen Kirche  
in Hessen und Nassau



## Anhörung „Grüne Gentechnik“ am 02.09.04 im Hessischen Landtag

### Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Dr. Maren Heincke<sup>1</sup>, Referentin für den Ländlichen Raum  
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) der EKHN

#### Position der EKHN

Die gesamtgesellschaftliche Pluralität der Bewertungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) spiegelt sich auch innerhalb der EKHN wider.

Als Ergebnis von intensiven Diskussionsprozessen empfiehlt die EKHN-Kirchenleitung seit dem Jahr 2000 ihren Kirchengemeinden, auf kirchlichem Pachtland keinen Anbau von GMO zuzulassen<sup>2</sup>. Die Kirchengemeinden sind zumeist die Eigentümer des Kirchenlandes. Das GMO-Anbauverbot soll zeitlich befristet in die Pachtverträge aufgenommen werden und ist auch Bestandteil des aktuellen Musterpachtvertrags. Das ZGV der EKHN beteiligt sich seit dem Frühjahr 2004 an einer Vielzahl von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema „Grüne Gentechnik“.

---

#### Begründung für die Ablehnung des GMO-Anbaus durch das ZGV

#### Unterschied zwischen konventionellen Pflanzenzüchtungsmethoden und gentechnischen Pflanzenzüchtungsmethoden

Zwischen konventionellen Pflanzenzüchtungsmethoden und gentechnischen Pflanzenzüchtungsmethoden bestehen grundsätzliche gravierende Unterschiede. Es handelt sich nicht lediglich um eine graduelle Weiterentwicklung bereits bekannter Züchtungsverfahren. Gentechnische Anwendungen weisen – insbesondere dann, wenn Artgrenzen überschritten werden – eine sehr große **Eingriffstiefe** ins Genom der Pflanzen sowie ein drastisch beschleunigtes **Veränderungstempo** auf. Diese Tiefe der Genomveränderung und dieses Tempo sind keinesfalls mit klassischen Pflanzenzüchtungsverfahren oder mit **evolutionären Prozessen** vergleichbar. Gentechnische

---

<sup>1</sup> Dr. Maren Heincke, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Albert-Schweitzer-Str. 113-115, 55128 Mainz  
Tel.: 06131/2874447, Fax: 06131/2874411, Email: m.heincke@zgv.info

<sup>2</sup> Siehe auch: „Ungelöste Fragen – Uneingelöste Versprechen. 10 Argumente gegen die Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen in Landwirtschaft und Ernährung.“ (2003). Ein gemeinsames Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der evangelischen Kirchen in Deutschland (AGU), der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der deutschen Diözesen, dem Ausschuss für den Dienst auf dem Lande in der Evangelischen Kirche in Deutschland (ADL) und der Katholischen Landvolkbewegung (KLB)

Veränderungen an Pflanzen können erst seit wenigen Jahrzehnten vorgenommen werden und sind nicht präzise steuerbar.

Die **Genome von Pflanzen** haben Größenordnungen von etwa **30.000 unterschiedlichen Genen**. Die Grundlagenforschung ist in bezug auf die Identifizierung der Funktionen der Pflanzengene, ihrer Interaktionen untereinander und mit der Umwelt noch ganz in den Anfängen. Es werden also tief greifende gentechnische Veränderungen bei Pflanzen vorgenommen, obwohl selbst auf der Ebene des **Grundlagenverständnisses** noch wesentliche Wissenslücken bestehen.

### **Potentielle ökologische und gesundheitliche Risiken durch GVO**

In bezug auf die Abschätzung und Bewertung von potentiellen ökologischen und gesundheitlichen Risiken des Anbaus und Verzehrs von GVO besteht ein **Expertendilemma**. Die wissenschaftlichen Einschätzungen zu Chancen und Risiken sowie Kosten und Nutzen der so genannten „Grünen Gentechnik“ gehen sehr weit auseinander. Abschließende wissenschaftliche Beurteilungen sind – da diese Technologie noch zu jung ist - bisher nicht möglich.

Auch innerhalb der deutschen **GVO-Zulassungsbehörden** – z. B. dem Robert-Koch-Institut und dem Bundesamt für Naturschutz – unterscheiden sich die Risikobewertungen der Fachexperten teilweise stark. Die gleiche Situation herrscht auf der Ebene der EU vor. Die Agrar- und Umweltminister der EU-Mitgliedsstaaten nehmen teilweise sich stark widersprechende Risikobewertungen zu GVO vor. In diesen Fällen – z. B. beim NK603-Mais – entscheidet dann die EU-Kommission über die Zulassung.

Beim GVO-Anbau und GVO-Konsum, der im großen Maßstab seit mehreren Jahren stattfindet, wurden bisher keine sofortigen und damit gleich offensichtlichen ökologischen bzw. gesundheitlichen Schäden wahrgenommen. Es mangelt jedoch an komplexen, aussagekräftigen **Langzeituntersuchungen** zum GVO-Anbau bzw. GVO-Konsum. Nur mit ihrer Hilfe ließen sich eventuelle **schleichende Veränderungsprozesse** erfassen. Generell besteht aufgrund der sehr großen **Komplexität** der Agrarökosysteme und der menschlichen Gesundheit die Problematik, eindeutige **Ursache-Wirkungsbeziehungen** zu identifizieren.

Deshalb wird bei der Abschätzung der GVO-Risiken unter anderem auf **Analogien** zurückgegriffen. Analogien besitzen jedoch lediglich eine sehr begrenzte Aussagefähigkeit. Das „Prinzip der Substantiellen Äquivalenz“, mit welchem u. a. die gesundheitliche Unbedenklichkeit von GVO-Lebensmitteln überprüft wird, ist wissenschaftlich stark umstritten. Eventuelle neue toxisch oder allergen wirkende Inhaltsstoffe in GVO-Lebensmitteln können mittels des „**Prinzips der Substantiellen Äquivalenz**“ nur sehr begrenzt erfasst werden. Denn es werden überwiegend die im jeweiligem Lebensmittel bereits bekannten Inhaltsstoffe, deren Konzentrations-Schwankungsbreite sowie bekannte Allergen-Proteinstrukturen überprüft. Hinzu kommen generelle Probleme wie z. B. die nur beschränkte Übertragbarkeit von **Tierfütterungsstudien** auf den Menschen.

Zudem untersuchen im Allgemeinen die GVO-Herstellerfirmen selber die Unbedenklichkeit und ökonomische Verwertbarkeit ihrer GVO-Lebensmittel. Die Firmen übergeben den zuständigen Zulassungsbehörden, welche zuvor die Untersuchungsparameter festgelegt haben, ihre selbst erfassten Untersuchungsdaten zur Bewertung.

Deshalb besteht ein **gravierender Mangel an unabhängiger, transparenter öffentlicher Sicherheitsforschung** über GVO-Lebensmittel. Eine wissenschaftliche Auswertung vom Jahr

2003 dokumentiert, dass es bisher weltweit erst 10 Studien zur gesundheitlichen Sicherheit von GVO-Lebensmitteln und GVO-Futtermitteln gibt, welche in von Fachwissenschaftlern redigierten Fachzeitschriften („peer reviewed journals“) veröffentlicht wurden. Zudem werden die Qualität und Unabhängigkeit mehrerer dieser Studien als unzureichend beschrieben<sup>3</sup>. **Einzelne Warnhinweise auf Gesundheitsgefährdungen** durch GVO-Lebensmittel gibt es z. B. beim Bt-Mais. Nach einem längeren Verzehr des GVO-Mais bildeten sich z. B. im Blut von Landarbeitern Antikörper gegen das Bt-Toxin, was einer Vorstufe zur Allergienbildung entspricht.

Bei der ökologischen Bewertung der GVO-Nutzung ist es notwendig zu unterscheiden, welche der Effekte direkt auf die GVO-Pflanzen und welche Effekte auf die damit verbundenen Anbauverfahren zurückzuführen sind (Bsp. Einsatz von Totalherbiziden, Verengung der Fruchtfolgen, Monokulturen).

Trotz des großflächigen GVO-Anbaus seit Mitte der 90er Jahre mangelt es immer noch an der notwendigen intensiven **ökologischen Begleitforschung**. Lediglich in einem Bruchteil der weltweiten GVO-Freisetzungsvorhaben fand überhaupt eine ökologische Begleitforschung statt. Deshalb war zum Beispiel die dreijährige „Farm-Scale Evaluation“ in Großbritannien (veröffentlicht im Jahr 2003) die erste mehrjährige Forschungsarbeit, welche im großen Maßstab die Auswirkungen von herbizidresistenten GVO-Pflanzen auf die **Agrar-Biodiversität** untersuchte. Insgesamt wurden auch die möglichen Auswirkungen des GVO-Anbaus auf den **Naturschutz** bisher kaum wissenschaftlich ermittelt.

Der **Rat von Sachverständigen für Umweltfragen**<sup>4</sup> weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass viele Fragen wie die Definition von ökologischen Schäden durch GVO, die Präzisierung von Abbruchkriterien des GVO-Inverkehrbringens und die sachgerechte Ausgestaltung eines anbaubegleitenden Monitorings noch gänzlich ungeklärt sind.

Das Potential einer vertikalen bzw. horizontalen **GVO-Auskreuzung** ist je nach Kulturart sehr unterschiedlich, wie verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen zeigen<sup>5</sup>. GVO-Raps ist in der kleinstrukturierten hessischen Landwirtschaft sowohl in bezug auf benachbarte Rapsfelder als auch in bezug auf verwandte Wildpflanzen überhaupt nicht als koexistenzfähig anzusehen. Britische Untersuchungen haben gezeigt, dass GVO-Rapspollen innerhalb von 3 Jahren durch Wind und Bienen in Entfernungen von über 26 km transportiert wurden. Auch GVO-Sonnenblumen sind nicht koexistenzfähig. Bei Kartoffeln stellt hingegen die Auskreuzung aufgrund der Vermehrungsweise nicht das Hauptproblem dar. Hier stehen die generellen Schwierigkeiten, die sich aus den getrennten Vermarktungswegen ergeben, im Vordergrund. Unbeabsichtigte **GVO-Verschleppungen** und GVO-Beimengungen können leicht bei der gemeinsamen Nutzung von Landmaschinen durch Maschinenringe, bei Transport, Lagerung etc. entstehen. Eine **Rückholbarkeit** der GVO aus der Natur wäre in Abhängigkeit von der verwendeten Kulturpflanzenart teilweise kaum möglich.

Den potentiellen Risiken und den Schwierigkeiten bei der Abschätzung ihrer Eintretenswahrscheinlichkeiten stehen bei den derzeit kommerziell nutzbaren GVO-Pflanzen **keine überzeugenden Vorteile** gegenüber.

---

<sup>3</sup> Siehe: Pryme I. F. und Lembcke R. (2003): In vivo studies on possible health consequences of genetically modified food and feed – with particular regard to ingredients consisting of genetically modified plant materials. Nutrition and Health Vol. 17, 1-8. Im Internet heruntergeladen unter <http://www.soilassociation.org>

<sup>4</sup> Siehe: SRU (2004): Koexistenz sichern: Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes. Kommentar zur Umweltpolitik Nr. 4

<sup>5</sup> Siehe: <http://www.biosicherheit.de>

Als erstes werden den Landwirten verschiedene Sorten von herbizidresistenten **GVO-Raps** und **Bt-Mais** zur Verfügung stehen. Aufgrund der Anträge auf Sortenzulassung bei der EU ist außerdem davon auszugehen, dass relative zügig stärkerveränderte **GVO-Kartoffeln** sowie krankheitsresistente **GVO-Zuckerrüben** als Sorten zugelassen werden<sup>6</sup>.

Wissenschaftlich erstellte **Ökobilanzen** zeigen, dass die Herbizidwirkstoff-Einsparungen durch die Nutzung herbizidresistenter GVO sich innerhalb weniger Jahre durch die Ausbildung von **Resistenzen** gegen die Totalherbizide bei den Unkräutern in ihr Gegenteil verkehren können. Teilweise treten Pflanzen mit Mehrfachresistenzen gegen Totalherbizide auf. Die Herbizid-Aufwandmengen steigen in den USA aufgrund der Resistenzen nach einem mehrjährigen Rückgang jetzt wieder an. Auch bei den Insektenresistenzen bilden sich relativ schnell resistente Schadinsekten aus, da das Bt-Gift in den Pflanzen permanent in allen Pflanzenteilen vorhanden ist. Die **betriebswirtschaftlichen Bilanzen** des GVO-Anbaus fallen ebenfalls in den USA je nach Betrachtungsspanne sehr unterschiedlich aus.

Die Probleme der Unkraut-, Schädlings- und Krankheitsbekämpfung lassen sich in Deutschland überwiegend durch klassische Züchtungsmethoden und die Nutzung standortangepasster Anbauverfahren lösen. Da gute **Alternativen vorhanden** sind, sind die potentiell negativen Folgen eines derzeitigen Verzichts auf den GVO-Einsatz gering.

Es besteht ein **signifikantes Schadenspotential**. Von potentiell eintretenden ökologischen bzw. gesundheitlichen Schäden eines verstärkten GVO-Einsatzes wären große Landflächen und viele Menschen betroffen.

Das ZGV betont aus den genannten Gründen sowie prinzipiellen ethischen und theologischen Erwägungen das **Vorsorgeprinzip**. **Schöpfungsverantwortung** bedeutet das nachhaltige Bewirtschaften und Bewahren unserer natürlichen Lebensgrundlagen auch für kommende Generationen. Beim Treffen von Entscheidungen unter den **Bedingungen von hohem Nicht-Wissen** sollten deshalb große potentielle Risiken nicht ohne zwingende Notwendigkeit eingegangen werden. Das ZGV sieht zusätzlich eine generelle **Legitimationsproblematik** in bezug auf die Zumutbarkeit potentieller Risiken für die Bevölkerung.

### Demokratieverständnis und ökonomische Konflikte

Bei Konflikten über den Prozess der Zulassung des kommerziellen GVO-Anbaus in Deutschland treffen teilweise unterschiedliche Arten des **Demokratieverständnisses** aufeinander.

Die Marktöffnung der EU für GVO ist u. a. auf die **WTO-Klage** der USA und anderer Staaten vom Jahr 2003 zurückzuführen. Da die USA bereits offiziell eine weitere WTO-Klage gegen die EU-Kennzeichnungsvorschriften für GVO wegen „**Handelsdiskriminierung**“ in Aussicht gestellt hat, sind entgegen der Mehrheitsmeinungen der Bevölkerung in Deutschland und der EU eventuell noch tiefer gehende Einschnitte in die „GVO-Wahlfreiheit“ und **Verbraucherautonomie** zu erwarten.

Die fünf größten multinationalen GVO-Saatgutunternehmen besitzen einen weltweiten Marktanteil von 99 % am GVO-Saatgutmarkt. Marktführer ist das US-Unternehmen „Monsanto“ mit einem Marktanteil von etwa 90 % am internationalen GVO-Saatgutmarkt.

---

<sup>6</sup> siehe [www.transgen.de](http://www.transgen.de)

Dieser extrem hohe **Marktkonzentrationsgrad** beinhaltet das Risiko einer steigenden **ökonomischen Abhängigkeit** der einheimischen Landwirte von multinationalen Saatgutunternehmen. Denn es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Sortenschutz und Patentschutz.

Die wachsende ökonomische Abhängigkeit wird durch **Patente auf GVO-Nutzpflanzen** oder einzelne Pflanzengene abgesichert (TRIPS-Abkommen, EU-Biopatentrichtlinie). Bei der Patentvergabe auf Lebendigem werden teilweise die Grenzen zwischen „**Entdeckung**“ und „**Erfindung**“ systematisch verwischt und weit reichende **Globalpatente** angemeldet. Es gibt eine breite Ablehnung von „Patenten auf Leben“ bei vielen gesellschaftlichen Gruppierungen wie z. B. dem Deutschen Bauernverband, der Bundesärztekammer und der Enquetekommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ etc..

In Nordamerika wird gegen Landwirte teilweise strafrechtlich von Seiten der GVO-Saatgutfirmen vorgegangen, wenn sie gegen **GVO-Lizenzrechte** verstoßen haben. **Klagen** erfolgen auch dann, wenn unbeabsichtigte GVO-Einkreuzungen in landwirtschaftliche Bestände stattfanden, also keine Lizenzbetrugsabsicht sondern eine GVO-Schädigung vorlag.<sup>7</sup>

Eine durch Patente abgesicherte dominante Stellung im Saatgutmarkt der wichtigsten Nutzpflanzen könnte zusätzlich zu steigendem **politischen Machteinfluss** der GVO-Saatgutfirmen beitragen. **Biopiraterie** in Entwicklungsländern ist eine weitere negative Folge der Patentierungsmöglichkeiten für Pflanzen.

Die Marktkonzentration im Saatgutsektor kann außerdem indirekt zur Verringerung der Vielfalt der kommerziell erhältlichen Sorten beitragen. Agrobiodiversität definiert sich u. a. durch die angebaute **Sortenvielfalt** innerhalb einer Kulturart.

Durch den hohen internationalen Marktkonzentrationsgrad wird indirekt die Existenzfähigkeit der überwiegend noch **mittelständisch geprägten deutschen Saatgutunternehmen** gefährdet. Andererseits geht das Bundesministerium für Bildung und Forschung davon aus, dass die Gentechnik im Bereich der Pflanzenzüchtung zwar nicht zur Schaffung von neuen jedoch zum Erhalt der vorhandenen **Arbeitsplätze** beitragen wird.

Beim Arbeitsplatzpotential muss allerdings differenziert werden, in wiefern gentechnische Methoden auf der Ebene der Grundlagenforschung eingesetzt werden, in wiefern sie in der Pflanzenzüchtung als **Analyseninstrument** zur Beschleunigung des züchterischen Fortschritts dienen und in wiefern mittels Gentechnik Veränderungen der Pflanzengenome vorgenommen werden. Analysieren bzw. Verändern des Genoms sind vollständig anders zu bewertende Vorgänge.

Deshalb handelt es sich bei der kritischen Beurteilung der „Grünen Gentechnik“ durch das ZGV ausdrücklich **nicht um generelle Forschungs- und Technikfeindlichkeit**. Im Gegenteil - die Bereiche Grundlagenforschung zu Funktionen von Pflanzengenen, die langfristige ökologische Begleitforschung zum GVO-Anbau sowie die konventionelle Resistenz-Züchtungsforschung sollten aus unserer Sicht verstärkt öffentlich gefördert werden. Doch der generelle Hinweis auf angebliche Vorteile durch „**Innovationen**“ zählt im Bereich

---

<sup>7</sup> Siehe die GVO-Lizenzstreit-Klage zwischen dem kanadischen Landwirt Percy Schmeiser und der GVO-Saatgutfirma „Monsanto“. Der oberste kanadische Gerichtshof bestätigte 2004 das GVO-Patent des Unternehmens.

„Grüne Gentechnik“ nicht. „Innovationen“ sind nicht per se als positiv zu bewerten. Die gesamtgesellschaftlichen Folgen der Einführung einer neuen Technologie müssen abgeschätzt werden. Die Entscheidung über die **Implementierung einer risikobehafteten Technologie** wie der „Grünen Gentechnik“ sowie die Ausgestaltung der Einführung sollte nicht allein der Industrie und der so genannten Konsumentensouveränität überlassen werden. Eine **politische Gestaltung der Technologieeinführung** ist notwendig.

Konflikte im Demokratieverständnis ergeben sich auch aus einer unterschiedlichen Einschätzung des **Umweltinformationsrechts** und der Informationspflichten beim GVO-Anbau. Die GVO-Anbauer sollten eine **aktive Informationspflicht** gegenüber ihren landwirtschaftlichen Nachbarn haben.

Noch sind außerdem Fragen der **Verteilungsgerechtigkeit** bei der Einführung des GVO-Anbaus in Deutschland ungeklärt. Es ist zu befürchten, dass die erwartete **Wertschöpfung** vor allem den GVO-Saatgutunternehmen und GVO-Anwendern zu Gute kommt. Die **Kosten** für Schutz- und Trennmaßnahmen, Analysen, Kontrollen sowie Schäden werden jedoch teilweise jenen Landwirten, die nicht GVO anbauen wollen bzw. der gesamten Gesellschaft/Volkswirtschaft angelastet werden. Im Juli 2004 fand im **Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU** eine Anhörung zu den **Zusatzkosten durch die Koexistenz** von GVO- und konventionellem Anbau statt. Die Zusatzkosten werden auf mehrere hundert Millionen Euro jährlich geschätzt.

„Koexistenz“ kann nicht bedeuten, dass die entstehenden Zusatzkosten zur Verteuerung der GVO-freien Produkte führen. **Oberstes Ziel sollte der Schutz der GVO-freien Landwirtschaft sein.** Sollten die kleineren konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Ökobetriebe einen Großteil der GVO-Schutzkosten selber tragen müssen, würde dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit massiv eingeschränkt. Ein starker **Abbau von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen** in Hessen und eine zusätzliche Beschleunigung des Strukturwandels wären die Folgen.

Nur die Schaffung von Rechtssicherheit in bezug auf Haftungsfragen und die konsequente Anwendung des **Verursacherprinzips** kann diese Schieflage bei der Verteilung von Gewinnen und Kosten verhindern. Im Deutschen Gentechnikgesetz ist deshalb eine **gesamtschuldnerische und verschuldungsunabhängige Haftung** vorgesehen. Dies wird zwar von der EU-Kommission kritisiert. Dem Verursacherprinzip und dem Prinzip, dass jeder GVO-Anwender bewusst die Verantwortung für seine Anbauentscheidung übernehmen muss, wird diese Art der Haftungsregelung aber am gerechtesten.

Die Schaffung eines **Haftungsfonds aus Steuermitteln** ist strikt abzulehnen. GVO-Anwender könnten so evtl. entstehende Schäden mit Verweis auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ auf die Allgemeinheit abwälzen. Die EU-Kommission rügt den vom Land Sachsen-Anhalt mit Steuermitteln geschaffenen Haftungsfond zur Durchführung des so genannten „Erprobungsanbaus“ als unzulässige wirtschaftliche Begünstigung der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe. Die Einrichtung eines Haftungsfonds ausschließlich aus Mitteln der GVO-Saatgutunternehmen sowie der GVO-Anwender, aus welchem ausschließlich Schutzmaßnahmen sowie Analysen- und Kontrollkosten gezahlt würden, könnte hingegen evtl. zu unbürokratischen Lösungen beitragen.

Nach dem Entwurf zum Deutschen Gentechnikgesetz sollen Haftungsansprüche bereits dann entstehen, wenn **ökonomische Schäden** auftreten bei Einmischungen von GVO unter der Kennzeichnungspflicht von 0,9 %. Dies trägt dem Rechnung, dass immer mehr

Lebensmittelhersteller - um in ihrer Produktion „Spielraum“ zu haben – den Landwirten in den Abnahmeverträgen niedrigere Schwellenwerte als 0,9 % GVO vorschreiben. Außerdem ist zu beachten, dass neben den direkten ökonomischen Schäden auch immer Fragen wie **Rufschädigungen, Verlust von Abnahmekontrakten, Verbandszugehörigkeiten oder Gütesiegeln** mitbedacht werden müssen. Der ökologische Anbau ist von diesen Risiken besonders betroffen, da sowohl die EU-Richtlinie als auch die Verbandsrichtlinien strikte GVO-Freiheit bei der Produktion verlangen.

Die **privatwirtschaftlichen Versicherungsunternehmen** bieten keinerlei Schutz für GVO-Haftungsschäden für Landwirte an. Die Versicherungen gehen davon aus, dass eine hohe Schadenshäufigkeit eintreten wird und die Schadenshöhe schlecht kalkulierbar ist. Die GVO-Saatgutunternehmen, die die GVO-Pflanzen auf den Markt bringen, verweigern ebenfalls aus guten Gründen heraus jegliche Haftungsübernahme gegenüber den Landwirten.

Trotz der Regeln zur **guten fachlichen Praxis des GVO-Anbaus** bzw. den Anwenderinformationen über Schutzmaßnahmen durch die GVO-Saatgutfirmen in Form von „Beipackzetteln“ für die Landwirte werden vermutlich **Koexistenz-Konflikte** entstehen. Denn die Praxisgerechtigkeit und **generelle Tauglichkeit der Schutzmaßnahmen** sind je nach Kulturart deutlich zu hinterfragen. Die Agrarkulturlandschaften unterscheiden sich so stark, dass generelle Abstandsregelungen etc. schwierig festzulegen sind. Außerdem können unerwünschte GVO-Verunreinigungen zusätzlich z. B. bei Erntevorgängen durch Transport, Lagerung etc. entstehen.

Mit anhaltenden Rechtskonflikten können **tief greifende soziale Konflikte** in den ländlichen Räumen einhergehen, weshalb aus kirchlicher Sicht bereits im Vorfeld Präventionsmaßnahmen ergriffen werden sollten. Eine der möglichen Maßnahmen ist die Einrichtung von so genannten „Freiwilligen GVO-freien Zonen“.

### **„GVO-freie Zonen“ und Verbraucherinformation**

Die rechtliche Anerkennung der offiziellen Lebensmittel-Kennzeichnung „gentechnikfrei“ setzt die Einhaltung sehr hoher Standards voraus. Prinzipiell ist die „**Gentechnikfreiheit**“ von Lebensmitteln in Deutschland tatsächlich zu gewährleisten, wie es z. B. die nach sehr strengen Kriterien produzierten Ökolebensmittel zeigen.

Für die deutsche Lebensmittelwirtschaft allgemein hingegen ist der Begriff „Gentechnikfreiheit“ irreführend. Im sehr großen Maßstab wird GVO-Importfutter verfüttert. Bei der Lebensmittelverarbeitung kommen mit Hilfe von gentechnisch veränderten Bakterien produzierte Lebensmittelenzyme routinemäßig zum Einsatz. Deshalb kann sich auch der Begriff „GVO-freie Zone“ zunächst lediglich auf den **Anbau von GVO-Pflanzen in der hiesigen Landschaft** beziehen.

Die Mehrheit der deutschen, europäischen und asiatischen Verbraucher lehnt den Konsum von GVO-Lebensmitteln ab. In den USA hat die Ablehnung der amerikanischen Landwirte, die den weiteren Verlust von **europäischen und asiatischen Absatzmärkten** befürchteten, dazu geführt, dass die Markteinführung von GVO-Weizen in diesem Jahr gestoppt wurde.

Die bisherige Vermeidung des kommerziellen GVO-Anbaus bedeutet deshalb einen wichtigen **ökonomischen Standortvorteil** für Hessen. Die „GVO-Freiheit“ stellt ein **Qualitätsmerkmal** dar. Insbesondere für die Direktvermarkter und regionalen Vermarkter ist die „GVO-Freiheit“ ein entscheidender Faktor, um das Verbrauchervertrauen zu erhalten.

Eine intensivere Bewerbung der Qualitätsmarke „Geprüfte Qualität – Hessen“ könnte die **regionalen bäuerlichen Familienbetriebe** stärken. Ein großer **Verlust des Verbrauchervertrauens** in Lebensmittel aus der hiesigen Region wäre hingegen bei GVO-Einsatz zu erwarten. Der Standortvorteil „GVO-Freiheit“ wäre irreversibel verloren. Die sehr prekäre ökonomische Situation vieler der hessischen landwirtschaftlichen Betriebe könnte sich durch den GVO-Anbau weiter verschlechtern. Die Nutzung von Steuermitteln zur Finanzierung eines GVO-Haftungsfonds würde außerdem der Landwirtschaft insgesamt einen weiteren **Imageschaden** zufügen. Der Landwirtschaftssektor ist jedoch in Zeiten des massiven Subventionsabbaus im wachsenden Maß auf **gesellschaftliche Solidarität** angewiesen.

Die staatliche Unterstützung der freiwilligen, zeitlich befristeten Einrichtung von „GVO-freien Zonen“ wäre ein sehr wichtiges Mittel, um potentielle ökologische, ökonomische, rechtliche und soziale Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen. „GVO-freie Zonen“ sind ein sinnvolles **zivilgesellschaftliches Instrument**, das die Landwirte darin stärkt, in **Eigenverantwortung und Selbstbestimmung** gemeinsame Lösungen zu suchen. Es mindert das bei den Landwirten verbreitete Gefühl, den Veränderungen hilflos ausgeliefert zu sein. Außerdem wird Zeit gewonnen, um von den Erfahrungen mit dem GVO-Anbau in anderen Regionen zu profitieren.

Beim **Saatgut** sind unbedingt **Schwellenwerte** für unbeabsichtigte GVO-Beimengungen in Höhe der **technischen Nachweisgrenze** von **0,1 %** anzustreben<sup>8</sup>. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Schwellenwerte, die je nach Kulturart bis zu 0,5 % betragen sollen, sind viel zu hoch. Das Saatgut steht am Anfang der Produktionskette. Wenn bereits beim Saatgut höhere Schwellenwerte erlaubt würden, würde es sehr stark erschwert, Lebensmittel unterhalb der GVO-Kennzeichnungspflicht (0,9 %) zu produzieren. Wesentlich gravierender wäre es jedoch, dass durch die Tolerierung von höheren unbeabsichtigten GVO-Beimengungen im Saatgut eine großflächige schleichende GVO-Einmischung im gesamten Landwirtschaftssektor erfolgen würde.

Viele Unternehmen des Agrarhandels und der Lebensmittelherstellung verlangen bereits jetzt von den Landwirten die zertifizierte „GVO-Freiheit“ ihrer Produkte. Die freiwillige Wahl der **technischen Nachweisgrenze** von ca. **0,1 % GVO** als Kriterium für „Gentechnikfreiheit“ durch einzelne Unternehmen des Lebensmittelhandels ist prinzipiell zu begrüßen, da dadurch die GVO-frei produzierende Landwirtschaft gestärkt wird. Allerdings dürfte für diese Gewährleistung ein erheblicher organisatorischer und finanzieller Zusatzaufwand notwendig werden, so dass es vermieden werden sollte, dass die Landwirte alleine diese Zusatzkosten tragen müssen. Eine verstärkte **Marktnachfrage nach GVO-freien Futtermitteln** könnte dazu beitragen, deren Preise zu verringern.

Die **Kennzeichnung von tierischen Produkten**, die mittels GVO-Futtermitteln erzeugt wurden, wäre in diesem Kontext ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der **Wahlfreiheit der Verbraucher**. Allerdings ist deutlich davor zu warnen, ohne jede naturwissenschaftliche Grundlage die **Qualität und Sicherheit von Milch, Fleisch und Eiern**, die mit GVO-Futtermitteln produziert wurden, in Frage zu stellen. Dies führt lediglich auf Kosten der Landwirte zu **Verbraucherverunsicherung** und trägt nicht zu einer sachlichen, ernstzunehmenden Verbraucherinformation bei.

---

<sup>8</sup> Siehe: <http://www.saveourseeds.org>

Die Wahlfreiheit der Verbraucher und vor allem das **reale Einkaufsverhalten** ist ein entscheidender Faktor dafür, in wiefern sich GVO-Lebensmittel am Markt durchsetzen werden. Die **Marktmacht der Verbraucher** ist in diesem Fall sehr groß. In **Umfragen** äußern seit vielen Jahren etwa 70 % der deutschen Verbraucher, dass sie GVO-Lebensmittel ablehnen. Im Moment gibt es lediglich eine Handvoll als GVO-Lebensmittel gekennzeichnete Lebensmittel im Handel. Anlässlich der **Verschärfung der GVO-Kennzeichnungsbestimmungen** im April dieses Jahres haben viele Lebensmittelhersteller und Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels ihre Bezugsquellen bzw. Rezepturen so geändert, dass ihre Produkte nicht unter die Kennzeichnungspflicht fielen.

In der öffentlichen Diskussion findet eine gezielte Vermengung der **theoretischen Potentiale** der „Grünen Gentechnik“ und der **tatsächlichen aktuellen Anwendungsreife** statt. Die derzeit auf den Markt befindlichen GVO-Pflanzen weisen als gentechnisch veränderte Eigenschaften entweder Herbizid- und/oder Insektenresistenzen auf. Dies bedeutet für den Verbraucher keinerlei Vorteile. Es wird jedoch suggeriert, GVO-Lebensmittel würden z. B. **gesundheitliche Zusatznutzen** bieten. Theoretisch sind diese Vorteile durchaus denkbar, in der Realität jedoch überhaupt nicht vorhanden. Außerdem ist eine **gesunde Ernährung bereits jetzt ohne jegliche GVO-Nutzung** möglich.

Als weitere gezielte Desinformationsstrategie wird behauptet, die „Grüne Gentechnik“ könnte einen wichtigen Beitrag zur **Sicherung der Welternährung** leisten. Dieses Argument wird gegenüber Kritikern als „**moralische Keule**“ eingesetzt. Kritiker des GVO-Einsatzes würden sich verantwortungslos zu Ungunsten der unterernährten Menschen in den Entwicklungsländern verhalten. In der Realität sind die Hauptursachen für die weltweit ca. **840 Millionen chronisch unterernährten Menschen** Armut, kriegerische Auseinandersetzungen, fehlende Infrastruktur, innerstaatliches Politikversagen der Entwicklungsländer, Naturkatastrophen und unfaire weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Hunger ist vor allem das Ergebnis von **Verteilungsungerechtigkeiten**, da zur Zeit für alle Menschen weltweit ausreichend Nahrung zur Verfügung stehen würde. Diese hochkomplexen Probleme lassen sich systembedingt nicht mit „einfachen“ technischen Antworten wie der „Grünen Gentechnik“ lösen. Es muss bei den **Ursachen der Unterernährung angesetzt** werden. Sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den Industrienationen muss endlich der nötige **politische Wille** entwickelt werden, um nicht länger 24.000 tägliche Hungertote hinzunehmen.

Durch das weltweite starke **Bevölkerungswachstum** von derzeit etwa **6 Milliarden Menschen** auf etwa **9 Milliarden Menschen** im Jahr 2050 wird der Bedarf an Lebensmitteln drastisch ansteigen. Mangels Kaufkraft werden die notwendigen Ertragszuwächse hauptsächlich von den **Kleinbauern** in den Entwicklungsländern zu erzielen sein. Entscheidend dafür ist unter anderem die öffentliche Förderung einer Pflanzenzüchtung, die **standortangepasste Sorten** hervorbringt und die Weiterentwicklung **standortangepasster Anbaumethoden**. Die „Grüne Gentechnik“ ist derzeit für Entwicklungsländer unter anderem aufgrund von vollständig fehlenden wissenschaftlichen und behördlichen Regulierungs- und Untersuchungsinstitutionen, Patenten auf GVO-Pflanzen etc. keine geeignete Technologie.

Führende deutsche **Entwicklungshilfeorganisationen** wie die Deutsche Welthungerhilfe<sup>9</sup>, Brot für die Welt und Misereor sprechen sich deshalb derzeit deutlich dagegen aus, dass Thema „Grüne Gentechnik“ als vermeintliches Allheilmittel zur Hungerbekämpfung zu instrumentalisieren.

---

<sup>9</sup> Siehe z. B. Krawinkel M. und Mahr J. (2004): Grüne Gentechnik. Chancen und Risiken für die internationale Ernährungssicherheit. <http://www.welthungerhilfe.de>

